

REGLEMENT DER STIFTUNG «UNTERSTÜTZUNGSKASSE DES SCHWEIZER BUCHHÄNDLER- UND VERLEGER- VERBANDES SBVV»

1. Zweck

Die Stiftungsurkunde vom 10. April 2017 bildet die Grundlage dieses Reglements.

Die Unterstützungskasse des SBVV hilft im Sinne einer Vorsorgestiftung:

- a) Personen von Mitgliedsfirmen (Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Angestellten), sowie Angestellte der Geschäftsstelle
- b) Einzelmitgliedern (Mitgliedschaftskategorien gemäss aktuellen Statuten des SBVV)
- c) Ehemaligen von Kategorie a) oder b)
- d) Lebensgefährten und direkten Nachkommen von Kategorie a), b) oder c)

Die Stiftung deckt subsidiär zu staatlichen Leistungen Kosten, welche durch Alter, Arbeitslosigkeit, Invalidität, Krankheit, Unfall oder Tod usw. entstanden sind, ab.

Die Unterstützungsleistungen sind in der Regel nicht zurückzuzahlen. Die Stiftung kann auch Darlehen gewähren.

Die Stiftung übernimmt die Kosten von Dritten direkt (z.B. Zahnarztrechnungen) oder zahlt sie der begünstigten Person aus. Sie kann solche Kosten bei betrieblichen Beeinträchtigungen auch für Firmen übernehmen (z.B. Finanzierung von temporären Aushilfen bei Krankheit oder Unfall, Hilfen bei Versicherungslücken).

2. Mitgliedschaft

Eine allfällige Unterstützung bedingt die Mitgliedschaft im Verband. Diese wird definiert:

- a) Personen von Mitgliedsfirmen: die Firma muss während mindestens 1 Jahr vor Einreichung des Unterstützungsgesuches Mitglied des Verbandes gewesen sein und mindestens 1 Jahr Anstellung (falls Anstellung bei diversen Mitgliedfirmen: 12 Monate Anstellung innerhalb von 3 Jahren).
- b) Einzelmitglieder: mindestens 1 Jahr Mitgliedschaft vor Einreichung des Unterstützungsgesuches
- c) Ehemalige: mindestens 2 Jahre Mitgliedschaft (Firmen- oder Einzelmitgliedschaft) innerhalb von 5 Jahren vor dem Ausscheiden aus dem Betrieb. Dieses darf nicht mehr als 5 Jahre zurückliegen. Die Gründe für das Ausscheiden aus einem Betrieb sind nicht relevant (z.B. Alter, Krankheit, Invalidität, Kündigung).
- d) Lebensgefährten und direkte Nachkommen: Bedingungen wie unter a), b) oder c) oder bis maximal 1 Jahr nach dem Tod des Begünstigten

Für eine Begünstigung von Angestellten ist ein Anstellungsgrad von mindestens 20% während 1 Jahr nötig. Eine Unterstützung von Angestellten in (unregelmässigen) Stundenlohn ist nach Ermessen des Stiftungsrates möglich.

3. Organisation

3.1. Stiftungsrat

3.1.1. Bestand

- a) Der Stiftungsrat der Unterstützungskasse des SBVV setzt sich aus fünf bis sieben Personen aus Mitgliedsfirmen oder Einzelmitgliedern des SBVV zusammen. Es können auch Personen gewählt werden, welche vor Ihrer Erwerbsaufgabe (Pensionierung oder Arbeitsunfähigkeit) in einer Mitgliedsfirma tätig waren. Eine nachträgliche persönliche Mitgliedschaft ist nicht erforderlich.
- b) Dem Stiftungsrat muss mindestens ein aktives Mitglied des SBVV-Zentralvorstandes angehören.
- c) Die Geschäftsführung des SBVV ist von Amtes wegen Mitglied des Stiftungsrates und besorgt auch dessen Geschäftsführung. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer des SBVV hat beratende Stimme und Antragsrecht.
- d) Die Mitglieder des Stiftungsrats werden durch den Zentralvorstand des SBVV auf zwei Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Der Stiftungsrat hat ein Vorschlagsrecht.
- e) Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt einen Präsidenten / eine Präsidentin, eine Vizepräsidentin / einen Vizepräsidenten sowie einen Finanzverantwortlichen / eine Finanzverantwortliche. Der Stiftungsrat regelt die Zeichnungsberechtigung, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf.
- f) An den Stiftungsratssitzungen nehmen in der Regel alle Stiftungsräte und -rätinnen teil. Die Protokollführung wird von der Geschäftsführung übernommen.

3.1.2. Aufgaben

- a) Der Stiftungsrat ist für die Führung der Stiftung zuständig.
- b) Der Stiftungsrat legt im Rahmen der strategischen Führung insbesondere die Förderstrategie sowie die mittel- und langfristigen Ziele für die Stiftungspolitik fest. Er bestimmt die Anlagepolitik für die Anlage des Stiftungsvermögens.
- c) Der Stiftungsrat hat im Rahmen seiner Kontroll- und Führungsfunktion folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - Unterstützung und Aufsicht der Geschäftsführung
 - Festlegung einer wirkungsvollen Organisationsstruktur, insbesondere für die Einreichung der Gesuche und deren Behandlung
- d) Der Stiftungsrat genehmigt das Budget und die Jahresrechnung.
- e) Der Stiftungsrat bestimmt über die Kommunikation. An der jährlichen Generalversammlung des SBVV informiert er über die Aktivitäten und die Verwendung der Mittel (dabei wird die Anonymität der Gesuchsteller und Begünstigten geschützt).

3.1.3. Behandlung der Geschäfte

- a) Die Sitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Sie sind nicht öffentlich. Die Beratungen im Stiftungsrat über die Gesuche und die damit verbundenen Entscheide sind vertraulich zu behandeln.
- b) Sitzungseinladungen:
 - Der Präsident / die Präsidentin lädt zu den Sitzungen ein.
 - Jedes Mitglied oder die Geschäftsleitung kann eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Diese Sitzung muss innerhalb von 30 Tagen stattfinden.

- Die Einladung erfolgt zusammen mit der Traktandenliste, den Berichten und Anträgen in der Regel sieben Tage vor der Sitzung.
 - Der Präsident / die Präsidentin kann die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg veranlassen.
- c) Zuziehung Dritter: Die Geschäftsführung kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten / der Präsidentin Aussenstehende zu den einzelnen Sachgeschäften beiziehen, sofern der Stiftungsrat nicht selber diesbezüglich Beschluss fasst.
- d) Beschlüsse: Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt. Bei schriftlich, d.h. auf dem Zirkularweg eingeholten Entscheidungen bedarf es der Zustimmung einer Mehrheit des Stiftungsrats.
- e) Das Sitzungsprotokoll enthält mindestens folgende Punkte:
- Namen der Sitzungsteilnehmer
 - Ort, Datum
 - sämtliche Verhandlungsgegenstände
 - die gestellten Anträge
 - sämtliche Beschlüsse
- f) Entschädigung: Die Tätigkeit im Stiftungsrat erfolgt ehrenamtlich. Sach- und Reisespesen (1. Klasse, Halbp reis) können mit Quittung an den Finanzverantwortlichen in Rechnung gestellt werden.

4. Geschäftsführung

4.1. Anstellungsverhältnisse

Die administrative Geschäftsführung der Unterstützungskasse übernimmt der jeweilige Geschäftsführer / die jeweilige Geschäftsführerin des SBVV. Sie untersteht den Personal- und anderen Reglementen des SBVV und wird im Rahmen der Organisationsstruktur des SBVV geführt.

4.2. Aufgaben

Die Geschäftsführung führt die Stiftung operativ. Sie prüft Gesuche, bereitet Projekte vor, beantragt die Entscheide über die Mittelverwendung und setzt die Entscheide des Stiftungsrates um. Er/sie sorgt zusammen mit dem Präsidenten / der Präsidentin für die Kommunikation der Stiftung.

5. Anlagepolitik

Der Stiftungsrat erlässt ein Anlagereglement.

6. Mittelverwendung

- a) Die Verfolgung des Zweckes wird aus den Erträgen des Vermögens und aus dem Kapital der Stiftung finanziert. In Absprache mit dem Zentralvorstand des SBVV können der SBVV-Generalversammlung auch jährliche Mitgliederbeiträge für die Unterstützungskasse beantragt werden, die der SBVV zusammen mit den ordentlichen Mitgliederbeiträgen einzieht und der Unterstützungskasse weiterleitet.

- b) Die Stiftung ist nicht verpflichtet, ihre Substanz zu erhalten, sondern kann ihre Mittel gegebenenfalls aufbrauchen.
- c) Über die Mittelverwendung entscheidet der Stiftungsrat.
- d) Die verfügbaren Stiftungsmittel werden effizient, wirksam und zeitnah eingesetzt. Die Details der Mittelverwendung sind dem jeweiligen Jahresbericht zu entnehmen.

7. Revisionsstelle

Der Stiftungsrat bestimmt eine unabhängige, zugelassene Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.

8. Schlussbestimmung

- a) Dieses Reglement tritt am 15. Mai 2017 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Prüfung durch die Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich.
- b) Es wird dem Zentralvorstand des SBVV zusammen mit der Förderstrategie und dem Anlagereglement zur Kenntnisnahme vorgelegt.
- c) Das Reglement vom 3. April 2006 ist damit aufgehoben.

Zürich, 10. April 2017

Der Stiftungsrat der Unterstützungskasse des Schweizer Buchhändler- und Verleger-Verbandes

Der Präsident

Der Vizepräsident

Gallus Weidele

Sebastian Inhauser

Der Zentralvorstand des Schweizer Buchhändler- und Verleger-Verbandes

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Thomas Kramer

Dani Landolf